

S A T Z U N G¹
(26. Februar 2015)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 25. April 1959 gegründete Verein trägt den Namen
„Institut für Europäische Politik“.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins, im folgenden IEP, ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Aufgabe des IEP ist es, die Themen europäischer Politik und Integration wissenschaftlich zu untersuchen und die praktische Anwendung der Untersuchungsergebnisse zu fördern.
- (2) Das IEP erfüllt seine Aufgabe als Think Tank an der Schnittstelle von Wissenschaft und Praxis insbesondere durch
 - a) Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben;
 - b) Planung und Durchführung bi- und multilateraler Dialogforen;
 - c) Einrichtung von interdisziplinären und internationalen Studiengruppen;
 - d) Herausgabe von Veröffentlichungen in deutscher und englischer Sprache;
 - e) Anwendung und Verbreitung der Studien- und Forschungsergebnisse im Rahmen der universitären Lehre, Weiterbildung und anderer Vermittlungsaktivitäten;
 - f) Europaweite Zusammenarbeit mit Einrichtungen verwandter Zielsetzung.

¹ Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

- (3) Das IEP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das IEP ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des IEP dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben, und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des IEP. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des IEP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des IEP im Sinne des Vereinsrechts sind Kuratoren, die bereit und in der Lage sind, aufgrund ihrer Mitarbeit in der Europäischen Bewegung, im Bereich der europäischen Politik, Bildung, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder Publizistik die Arbeit des IEP zu unterstützen. Die Berufung zum Kurator des IEP erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und des Präsidenten des IEP durch die Versammlung der Kuratoren, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (2) Unter den Kuratoren gibt es Vertreter kraft Amtes der mit dem IEP intensiv zusammenarbeitenden Institutionen:
- die ASKO Europa-Stiftung, vertreten durch ihren Vorstand,
 - die Europäische Bewegung Deutschland, vertreten durch ihren Präsidenten,
 - die Europa-Union Deutschland, vertreten durch ihren Präsidenten,
 - die Otto Wolff-Stiftung, vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden,
 - der Arbeitskreis Europäische Integration, vertreten durch seinen Präsidenten.

Das Auswärtige Amt ist durch den Leiter der Europaabteilung oder im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter beratend in der Versammlung der Kuratoren vertreten.

(3) Die Kuratoren wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Präsidenten des IEP (§ 5) sowie bis zu drei Vizepräsidenten.

(4) Die Versammlung der Kuratoren wählt das Wissenschaftliche Direktorium (§ 6) auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von vier Jahren.

Sie wählt den Vorstand (§ 7) für die Dauer von vier Jahren.

(5) Kuratoren können schriftlich gegenüber dem Präsidenten und dem Vorstand zum Jahresende mit einer Frist von einem Jahr ihr Ausscheiden aus dem IEP erklären.

(6) Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Kurator gegen die Ziele des IEP gröblich verstößt und wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des IEP befürchten lässt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Gegen eine solche Entscheidung kann der betroffene Kurator innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses, welche durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zu erfolgen hat, die Versammlung der Kuratoren anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 4

Organe

Die Organe des IEP sind:

- a) die Versammlung der Kuratoren;
- b) das Wissenschaftliche Direktorium;
- c) der Vorstand;
- d) die Geschäftsführung.

§ 5

Versammlung der Kuratoren

- (1) Der Versammlung der Kuratoren obliegen folgende Aufgaben:
 - a) den Tätigkeitsbericht des Vorstands bzw. der Geschäftsführung entgegenzunehmen;
 - b) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr zu genehmigen;
 - c) den Vorstand und die Geschäftsführung zu entlasten;
 - d) in allen weiteren Angelegenheiten tätig zu werden, für die die Versammlung der Kuratoren nach dieser Satzung zuständig ist, insbesondere:
 - entscheidet sie über die Berufung und den Ausschluss von Kuratoren (nach § 3, Abs. 1 und 6);
 - wählt sie die Mitglieder des Wissenschaftlichen Direktoriums (nach § 6, Abs. 3);
 - schlägt sie dem Wissenschaftlichen Direktorium den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Direktoriums vor (nach § 6, Abs. 6);
 - kann sie das Wissenschaftliche Direktorium einberufen (nach § 6, Abs. 8);
 - wählt sie den Vorstand des IEP (nach § 7);
 - entscheidet sie über die Auflösung des IEP (nach § 8, Abs. 1).
- (2) Die Versammlung der Kuratoren wird von dem Präsidenten des IEP wenigstens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen in schriftlicher Form einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn es ein Drittel der Kuratoren beantragt und dabei Punkte angibt, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Sie muss auch einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt.
- (3) Die Versammlung der Kuratoren wird von dem Präsidenten des IEP geleitet, bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten oder einem anderen vom Präsidenten benannten Kurator.
- (4) Die Versammlung der Kuratoren ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

- (5) Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts Anderes vorgesehen ist, fasst die Versammlung der Kuratoren ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten des IEP. Jeder Kurator kann die Ausübung seines Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht einem anderen Kurator übertragen.
- (6) Die Versammlung der Kuratoren kann mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, auch über Themen zu beraten und Beschluss zu fassen, die in der Tagesordnung nicht angekündigt waren.
- (7) Über die Beschlüsse der Versammlung der Kuratoren wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Präsidenten oder einem seiner Vertreter und von einem der Direktoren zu unterzeichnen ist.

§ 6

Wissenschaftliches Direktorium

- (1) Das Wissenschaftliche Direktorium berät über die Grundsätze und Schwerpunkte des Arbeitsprogramms des IEP.
- (2) Dem Wissenschaftlichen Direktorium gehören kraft Amtes die Mitglieder des Vorstands des IEP und die Kuratoren an.
- (3) Außerdem werden weitere Persönlichkeiten von der Versammlung der Kuratoren auf Vorschlag des Vorstandes berufen. Dabei soll es sich um Persönlichkeiten handeln, die bereit und in der Lage sind, aufgrund ihrer Tätigkeit und ihrer Erfahrungen die Ziele und die wissenschaftliche Arbeit des IEP zu fördern.
- (4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Direktoriums werden auf vier Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Direktoriums kann weitere Persönlichkeiten zu den Beratungen des Wissenschaftlichen Direktoriums einladen.

- (6) Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Direktoriums wird auf Vorschlag der Versammlung der Kuratoren vom Wissenschaftlichen Direktorium aus seiner Mitte gewählt.
- (7) Das Wissenschaftliche Direktorium kann aus seiner Mitte bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlichen Direktoriums wählen.
- (8) Das Wissenschaftliche Direktorium tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Es wird vom Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Direktoriums einberufen. Es muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt und dabei die Punkte angibt, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Es muss auch einberufen werden, wenn es die Versammlung der Kuratoren oder der Vorstand beschließt.

§ 7

Vorstand, Geschäftsführung, besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand des IEP besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Präsidenten des IEP (ex-officio);
 - d) dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Direktoriums (ex-officio);
 - e) dem Schatzmeister;
 - f) gegebenenfalls bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, falls die Versammlung der Kuratoren so beschließt.

Die Vorstandsmitglieder unter (1) a), b), e) und f) werden von der Versammlung der Kuratoren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Den Vorstand des IEP i.S.d. § 26 BGB bilden die unter (1) a), b) und e) genannten Vorstandsmitglieder.

- (2) Die Vorstandsmitglieder unter § 7 Abs. (1) a), b) und e) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind berechtigt, das IEP gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der geschäftsführende Vorstand an die Beschlüsse des Vorstands, der Versammlung der Kuratoren und des Wissenschaftlichen Direktoriums gebunden. Die Gewährung einer Vergütung an ein Mitglied des Vorstands ist zulässig im Rahmen der Übertragung vertraglich geregelter Tätigkeiten für den IEP e.V. als Haupt- oder Nebentätigkeit. Über den Inhalt der vertraglich geschuldeten Tätigkeit und die Höhe der zu leistenden Vergütung entscheidet die Versammlung der Kuratoren. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein und muss sich im Rahmen eines Fremdvergleiches halten.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem von ihm benannten Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Der Vorstand beschließt den Haushaltsplan des IEP jährlich im voraus.
- (5) Der Vorstand beruft nach Anhörung der Versammlung der Kuratoren und des Wissenschaftlichen Direktoriums die Geschäftsführung des IEP, bestehend aus einem Direktor und einem Stellvertreter. Die Bestellung eines zweiten Stellvertreters ist zulässig. Der Direktor und die Stellvertreter werden als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt.

Der Direktor führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstandes im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes, der Versammlung der Kuratoren und des Wissenschaftlichen Direktoriums. Sein Aufgabengebiet und der Umfang seiner Vertretungsmacht als besonderer Vertreter sind durch seinen Anstellungsvertrag und den dort geregelten Tätigkeitsbereich begrenzt.

Der Stellvertreter des Direktors führt nach dessen Weisung Teilaufgaben seiner Geschäfte in Verantwortung des Direktors aus. Im Falle einer längerfristigen Verhinderung des Direktors werden dessen Aufgaben von dem Stellvertreter ausgeführt. Ist dieser verhindert, übernimmt dessen Aufgaben ein bestellter zweiter Stellvertreter. Im Falle des Ausscheidens des Direktors führt der Stell-

vertreter dessen Aufgaben weiter, bis ein neuer Direktor durch den Vorstand bestellt ist.

- (6) Der Vorstand bestellt das Herausbergremium der Zeitschrift INTEGRATION in Absprache mit dem Vorstand des Arbeitskreises Europäische Integration (AEI).
- (7) Der Vorstand des IEP kann zur Förderung einzelner Forschungsbereiche oder Forschungsvorhaben Beraterkreise berufen. Diese haben die Aufgabe, die jeweiligen Projekte inhaltlich zu begleiten und zu unterstützen.

§ 8

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des IEP kann nur in einer Versammlung der Kuratoren beschlossen werden, die ausdrücklich zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufen ist.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des IEP oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des IEP an den Europa-Union Deutschland e.V. mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ist der Europa-Union Deutschland e.V. im Zeitpunkt der Auflösung des IEP oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes nicht mehr vorhanden oder in Liquidation, so ist das Vermögen des IEP an die Europäische Bewegung Deutschland oder im Falle ihres Nichtmehrvorhandenseins für gemeinnützige Zwecke, die den Zielen des IEP entsprechen, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen in diesem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.